

## 2. Urteil vom 24. März 1902

in Sachen Jakob Anton Räß, Bekl. u. Ber. Kl.,  
gegen B. Räß, Kl. u. Ber.=Bekl.

*Eheinsprachen. Art. 35 Bundesgesetz betr. Civilstand und Ehe. Legitimation zur Einsprache. — Art. 28, Ziff. 2 litt. a eod. Tatsächliche Feststellung und Beweiswürdigung. (Art. 81 Org.-Ges.)*

A. Durch Urteil vom 17. Januar 1902 hat das Kantonsgericht von Appenzell Inner-Rhoden erkannt: Es sei die Eheinsprache gerichtlich voll und ganz geschügt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, es sei die Eheinsprache des Pfarrers Räß aus formellen und materiellen Gründen abzuweisen.

C. Der Vertreter des Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 7. November 1901 verkündete das Civilstandsamt Appenzell das Eheversprechen zwischen den unehelich geborenen Nupturienten Jakob Anton Räß, dem heutigen Beklagten, und Anna Maria Felix von Eggerstanden. Gegen den Abschluß dieser Ehe erhob der Kläger, Pfarrer B. Räß in Appenzell, rechtzeitig Einsprache mit der Begründung, daß die Brautleute laut Aussage ihrer Mütter den gleichen Vater — Jakob Anton Manser — haben, also Geschwister seien. Da der Bräutigam die Einsprache nicht anerkannte, legte der Einsprecher gemäß Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Ehe beim Bezirksgericht Appenzell Klage ein, indem er sich auf Art. 28 Ziffer 2 a loc. cit. berief. Der Beklagte bestritt die Prozeßlegitimation des Klägers, da dieser weder ein verwandtschaftliches noch ein rechtliches Interesse am Nichtzustandekommen der Ehe habe; eventuell beantragte er materielle Abweisung der Einsprache. Manser, wird ausgeführt, sei nach gerichtlicher Feststellung der uneheliche Vater der Braut, nicht aber auch des Beklagten. Die Mutter Räß habe allerdings nach dessen außerehelicher Geburt im Jahre 1871 in den Ver-

hören Manser der Vaterschaft bezichtigt, allein die Klage gegen ihn sei wegen ungenügender Beweise unterblieben und die Räß allein wegen Unzucht bestraft worden. Aus diesem Grunde dürfe ihren gegenwärtigen Depositionen, gegen die sich der bereits verstorbene Manser nicht verteidigen könne, keine Beweiskraft beige-messen werden.

Beide kantonalen Instanzen erachteten die Prozeßlegitimation des Klägers als gegeben, da er sich auf ein gesetzliches Ehehindernis berufe; beide hießen die Einsprache gut, das Kantonsgericht wesentlich aus folgenden Erwägungen: Es stehe fest, daß die Mutter Räß im Jahre 1871 nach der Geburt des Beklagten stets Jakob Anton Manser als dessen Vater bezeichnet habe. Wenn damals eine Vaterschaftsklage nicht erhoben worden sei, so könne daraus nicht auf die materielle Unrichtigkeit jener Angabe, sondern nur darauf geschlossen werden, daß die Frage der Paternität noch offen stehe. Nun sei der gegenwärtigen mit jener Angabe übereinstimmenden Deposition der Mutter, da für sie ein eigenes Interesse, gegen besseres Wissen auszusagen, nicht abzusehen sei, voller Glauben beizumessen und demnach mit Rücksicht auf die unbestrittene Tatsache, daß Manser auch illegitimer Vater der Anna Maria Felix sei, die ehehindernde Blutsverwandtschaft der Brautleute als nachgewiesen zu betrachten.

2. Was zunächst die Frage der Aktivlegitimation des Klägers betrifft, so bestimmt Art. 35 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, daß Einsprachen gegen den Abschluß einer Ehe, sofern sie gemäß Art. 34 ibidem rechtzeitig eingereicht werden und sich auf eines der gesetzlichen Ehehindernisse berufen, dem Bräutigam zur Vernehmlassung mitzuteilen sind und daß im Falle ihrer Bestreitung den Einsprechern eine peremptorische Frist zur gerichtlichen Geltendmachung zu setzen ist. Weitere Voraussetzungen über das Recht zur Einsprache enthält das Gesetz nicht, namentlich wird diese Befugnis nicht auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt, sondern ganz allgemein ausgesprochen. Daraus ist zu schließen, daß Jedermann zur Erhebung und Durchsetzung einer formell zulässigen Einsprache berechtigt sein soll. Es läge allerdings nahe, die Bestimmungen über die Nichtigkeitsklage, deren Zulässigkeit in Art. 50 ff. unter Berücksichtigung

der verschiedenartigen Ehehindernisse eingehend geregelt ist, in analoger Weise für die Einspruchsklage zur Anwendung zu bringen; allein dem steht schon der allgemeine Rechtsgrundsatz entgegen, wonach der Richter da nicht unterscheiden darf, wo das Gesetz selbst eine Unterscheidung nicht getroffen hat. Es ist unzweifelhaft, daß sich der Gesetzgeber, wenn er die Bestimmungen über die Anfechtung der Ehe auch auf die Eheinsprache hätte beziehen wollen, darüber deutlich ausgesprochen haben würde, sein Stillschweigen kann nur als Verneinung dieses Standpunktes aufgefaßt werden, um so mehr, als die bei Erlass des schweizerischen Gesetzes berücksichtigte ausländische Gesetzgebung (vergl. besonders Code civil, art. 172 ff.), welche die Einsprache nur in beschränkter Weise zuläßt, doch wohl zur Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift Anlaß geboten hätte, wenn eine ähnliche Beschränkung des Einsprache-Rechtes beabsichtigt worden wäre. Gegen die erwähnte Interpretation des Gesetzes spricht überdies der sachliche Umstand, daß das Interesse des Staates an der Auflösung einer abgeschlossenen Ehe mit demjenigen an der Verhinderung einer erst projektierten bei gleichen tatsächlichen Verhältnissen doch nicht völlig identisch ist, da im ersten Fall gegenüber den Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Sittlichkeit, aus denen die Ehehindernisse aufgestellt sind, das Zweckmoment größtmöglicher Schonung der einmal geschaffenen ehelichen Verhältnisse in Betracht fällt, welches eine verschiedene rechtliche Lösung der beiden Fragen begründet erscheinen läßt.

Führt somit der Wortlaut des Gesetzes zur Annahme eines allgemeinen Einspracherechtes, das lediglich durch Fixierung der Einsprachegründe begrenzt ist, so darf auf den Nachweis eines besonderen Interesses an der Verhinderung der Ehe nicht abgestellt werden, da dadurch entgegen dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers bestimmte Motive der Klageführung zu deren Voraussetzung erhoben würden. Die Legitimation des Klägers ist daher ohne weiteres gegeben.

3. Ist nun weiter zu untersuchen, ob die behauptete ehelichernde Blutsverwandtschaft der Nupturienten faktisch bestehe, so entscheidet hierüber die Frage, ob Jakob Anton Manser, der unbestrittene Vater der Braut, auch als Erzeuger des Beklagten zu

betrachten ist. Dabei handelt es sich unzweifelhaft um die Feststellung eines tatsächlichen Verhältnisses, für dessen Nachweis das kantonale Prozeßrecht maßgebend ist. Wenn nun die Vorinstanz, gestützt auf das Zeugnis der Mutter Käß, deren Aussage ihr als durchaus glaubwürdig und geeignet erscheint, die entgegenstehenden Indizien zu entkräften, zur Annahme der streitigen Paternität gelangt ist, so kann diese Festsetzung jedenfalls nicht als aktienwidrig bezeichnet werden; die darin liegende Würdigung des Aktenmaterials verstößt auch nicht gegen bundesrechtliche Bestimmungen, da das maßgebende Bundesgesetz keinerlei Beweisnormen enthält. Dabei ist der kantonale Tatbestand für das Bundesgericht gemäß Art. 81 Org.-Ges. verbindlich; aus ihm aber folgt, daß den Nupturienten als halbbürtigen Geschwistern wegen Blutsverwandtschaft im Sinne von Art. 28 Ziffer 2 a des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Eingehung der Ehe nicht zu gestatten ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und demgemäß dem Beklagten, in Bestätigung des angefochtenen Urteils des Kantonsgerichts von Appenzell J.-Rh., verboten, sich mit Anna Maria Felix von Eggerstanden zu verehelichen.